wrp
Wettbewerb in Recht und Praxis
www.wrp.de

11
November 2026
D 7303 E
72. Jahrg. | Seite 1349–1490

Herausgeber
Prof. Dr. Helmut Köhler
Prof. Dr. Christian Alexander

Chefredakteurin
Uta Wichering

Redakteur
Thomas Ch. Gramespacher

Wissenschaftlicher Beirat
Prof. Dr. Wolfgang Büscher
Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M.
Prof. Dr. Franz Hacker
Prof. Dr. Thomas Koch
Dr. Reiner Münker
Dr. Martina Schwonke

In Zusammenarbeit mit der Wettbewerbszentrale e.V.

dfv Mediengruppe
Frankfurt am Main

Editorial: Prof. Dr. Christoph Busch
Herbst der Reformen in Brüssel: Digital Fairness Act, CPC-Verordnung – und ein Abschied von der UGP-Richtlinie?

1349 **Dr. Michael Goldmann, M. C. L.**
EmpCo-Altbestände nach § 15b UWG – Verhältnismäßigkeit zwischen Abverkauf und effektiver Rechtsdurchsetzung

1361 **Lars Meinhardt**
Aktuelles Wettbewerbsverfahrensrecht 2025 (Teil 2)

1369 **Moritz Lange**
Zur marken- und wettbewerbsrechtlichen Verantwortlichkeit für KI-generierte Suchantworten

1372 **Dr. Barbara Bauer und Dr. Petra Leupold, LL.M.**
Wettbewerbsrecht in Österreich – Ein Überblick über die Judikatur 2025

1379 **Dr. Dominik Hofmarcher**
Geschäftsgeheimnisschutz in Österreich 2025

1380 **Kyberg Pharma Vertriebs-GmbH/Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft**
EuGH, Urteil vom 17.09.2026 – C-657/24

1384 **Vista-Life Pharma u.a./Laboratoires u.a.**
EuGH, Urteil vom 17.09.2026 – C-721/24

1389 **Inter Ikea Systems/Algemeen Vlaams Belang VZW**
EuGH, Urteil vom 08.09.2026 – C-298/23

1399 Kommentar von **Jan-Dierk Schaal, LL.M.**

1407 **Verbraucherzentrale Bundesverband/Vodafone**
EuGH, Urteil vom 10.09.2026 – C-669/24

1409 Kommentar von **Andreas Neumann**

1411 **PL u.a./Gexx aeroSol**
EuGH, Urteil vom 24.09.2026 – C-381/25

1418 **Aluminiumschmieden**
BGH, Beschluss vom 14.07.2026 – KRB 22/26

1431 **Metall auf Metall VI**
BGH, Urteil vom 03.09.2026 – I ZR 74/22

51 Bestreitet also ein Dritter wie IU die Formwirksamkeit des Übertragungsvertrags, so stellt er keine dingliche oder das Urheberrecht als solches betreffende Aspekte in Frage, sondern das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Erwerber und dem Urheber.

52 Dass das Formerfordernis für Verträge über die Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte an einem urheberrechtlich geschützten Werk von der auf andere Arten von Abtretungsverträgen anwendbaren Regelung abweichen kann, vermag diese Einstufung nicht in Frage zu stellen. Denn selbst wenn das Formerfordernis insbesondere im Zusammenhang mit dem spezifischen Bereich des Urheberrechts auferlegt wird oder in einer diesen betreffenden nationalen Regelung enthalten ist, behält es seine Hauptfunktion, nämlich – wie sich aus Rn. 46 des vorliegenden Urteils ergibt – die Gewährleistung der klaren Bekundung des Willens der Parteien, durch ein vertragliches Schuldverhältnis gebunden zu sein.

53 Die Auslegung, wonach die Frage der Formwirksamkeit eines Vertrags über die Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte vertraglich und nicht sachenrechtlich oder urheberrechtlich anzuknüpfen sei, obwohl sie sich auf die Übertragung von oder die Inhaberschaft an diesen Rechten auswirken kann, wird durch Art. 12 der Rom-I-Verordnung untermauert, dem zufolge das nach dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendende Recht insbesondere für die Folgen der Nichtigkeit des Vertrags maßgebend ist. Folglich bestimmt das auf den Vertrag anzuwendende Recht, ob der Erwerber eines formnichtigen Vertrags als Inhaber der betreffenden Rechte anzusehen ist, da diese Frage der Inhaberschaft eine Folge der vorrangigen Frage nach der Formwirksamkeit des Vertrags ist.

54 Wird die Frage der Formwirksamkeit eines Vertrags wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden an das Vertragsstatut angeknüpft, so erfolgt hierdurch keinerlei Störung des Territorialitätsgrundsatzes, den Art. 5 Abs. 1 bis 3 der Berner Übereinkunft widerspiegelt und wonach der Schutz des Urheberrechts durch das nationale Recht jedes Mitgliedstaats sichergestellt wird (Urteil vom 3. Oktober 2013, Pinckney, C-170/12, EU:C:2013:635 [= WRP 2013, 1456], Rn. 39). Dass die Formwirksamkeit eines solchen Vertrags anhand des nach den Vorschriften der Rom-I-Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts zu beurteilen ist, verhindert nämlich nicht, dass diese nationalen Rechte weiterhin auf die Frage des Urheberrechtsschutzes anwendbar sind.

55 Aus denselben Erwägungen verhindert eine solche Anknüpfung auch nicht die Anwendung der Vorschriften der Rom-II-Verordnung in Bezug auf das auf die außervertraglichen Schuldverhältnisse anzuwendende Recht. Wie sich aus Rn. 42 des vorliegenden Urteils ergibt, wäre insbesondere die Verletzung der ausschließlichen Nutzungsrechte ihrerseits anhand des nach Art. 8 Abs. 1 der Rom-II-Verordnung bezeichneten Rechts zu beurteilen, sollte das vorlegende Gericht am Ende seiner Prüfung zu dem Ergebnis gelangen, dass der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Übertragungsvertrag nach dem auf den Vertrag anzuwendenden Recht formwirksam ist oder dass BT in Deutschland als Inhaberin der betreffenden ausschließlichen Nutzungsrechte anzusehen ist.

56 Nach alledem ist auf die Vorlagefragen zu antworten, dass die Rom-I-Verordnung und die Rom-II-Verordnung dahin auszulegen sind, dass bei einer Klage wegen Verletzung der einer Person angeblich zustehenden ausschließlichen Nutzungsrechte an einem urheberrechtlich geschützten Werk durch einen Dritten die Frage der Formwirksamkeit des Vertrags, der zwischen der genannten Person und dem diese Rechte übertragenden Urheber des Werks geschlossen worden ist, an das Vertragsstatut anzuknüpfen ist, so dass das insoweit anzuwendende Recht nach den Vorschriften der Rom-I-Verordnung zu bestimmen ist. (…)

Zivilrecht/Telekommunikationsrecht

Verbraucherzentrale Bundesverband/Vodafone

RL (EU) 2018/1972 Art. 105 Abs. 4 Unterabs. 1; TKG § 57 Abs. 1; BGB §§ 307, 308 Nr. 4

EuGH, Urteil vom 10.09.2026 – C-669/24
ECLI:EU:C:2026:736

Art. 105 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation ist dahin auszulegen, dass er den Anbietern anderer öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste als nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste nicht das Recht verleiht, die Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, sondern das Bestehen eines solchen Rechts nach anderen anwendbaren Vorschriften voraussetzt und lediglich das Kündigungsrecht regelt, das den Endnutzern dann zuerkannt wird, wenn der Anbieter unbeschadet der insoweit im Unionsrecht und im nationalen Recht auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes vorgesehenen Voraussetzungen und Anforderungen das einseitige Änderungsrecht ausübt.

Urteil

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 105 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. 2018, L 321, S. 36). 1

Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (Deutschland) (im Folgenden: BV) und der Vodafone GmbH, einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten, über die Verwendung einer Klausel in deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ihr die Möglichkeit zur einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen einräumt. 2

Rechtlicher Rahmen

(…)

Ausgangsrechtsstreit und Vorlagefragen

BV, ein Verbraucherschutzverband, erhob als zur Erhebung von Klagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher qualifizierte Einrichtung beim Landgericht Düsseldorf (Deutschland) eine Unterlassungsklage gegen Vodafone. Diese Unterlassungsklage war darauf gerichtet, Vodafone insbesondere zu untersagen, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der mit ihren Kunden geschlossenen Verträge über bestimmte elektronische Telekommunikationsdienste eine Klausel zu verwenden, nach der Vodafone sich das Recht vorbehält, die Vertragsbedingungen nach billigem Ermessen einseitig zu ändern. 12

Zur Begründung seiner Unterlassungsklage machte BV geltend, diese Klausel verstoße gegen § 307 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie 13

gegen § 308 Nr. 4 BGB und könne nicht mit § 57 Abs. 1 S. 1 TKG gerechtfertigt werden. Insbesondere folge in dieser Hinsicht aus § 308 Nr. 4 BGB, dass eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Klausel zur einseitigen Änderung nur dann Gültigkeit habe, wenn sie unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar sei.

14 Vodafone machte dagegen geltend, die angegriffene Klausel entspreche dem Wortlaut von § 57 Abs. 1 S. 1 TKG, der Anbietern das Recht einräume, sich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein einseitiges Änderungsrecht vorzubehalten. Diese Bestimmung enthalte eine abschließende Regelung. Eine Überprüfung der Gültigkeit anhand der besonderen Vorschriften zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen sei somit ausgeschlossen, weil die angegriffene Klausel lediglich den Wortlaut dieser Regelung wiederhole. Die Klausel benachteilige jedenfalls den Kunden nicht unangemessen, da zum einen Erwägungen billigen Ermessens zu berücksichtigen seien und zum anderen dem Kunden als Gegengewicht ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt werde. § 57 Abs. 1 S. 1 TKG verstoße schließlich mit dem Erfordernis eines in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Änderungsrechts gegen die Vorgabe der Vollharmonisierung von Art. 101 Abs. 1 der Richtlinie 2018/1972. Er sei deshalb richtlinienkonform dahin auszulegen, dass er ein einseitiges Änderungsrecht ohne die sich aus § 308 Nr. 4 BGB ergebenden Beschränkungen enthalte.

15 Das Landgericht Düsseldorf wies die Klage mit der Begründung ab, die angegriffene Klausel sehe keine von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelung vor, so dass eine Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 BGB ausscheide. Selbst wenn man die Möglichkeit einer Inhaltskontrolle bejahte, so wäre die angegriffene Klausel zulässig, weil sie den Endnutzern ein kostenloses Sonderkündigungsrecht einräume, mittels dessen die Endnutzer den Vertrag kündigen könnten, bevor die angekündigten Änderungen in Kraft träten. Im Übrigen setze § 57 Abs. 1 S. 1 TKG voraus, dass in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein einseitiges Änderungsrecht vorgesehen werden könne, und regele als Ausgleich für dieses Recht die Kündigungskonditionen der Vertragspartner.

16 BV legte gegen dieses Urteil Berufung beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Deutschland), dem vorlegenden Gericht, ein und machte geltend, dass Art. 105 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 2018/1972 und § 57 Abs. 1 S. 1 TKG dem Gewerbetreibenden kein einseitiges Änderungsrecht gewährten, sondern lediglich die Rechtsfolgen seiner Ausübung regelten. Vodafone beantragte, die Berufung zurückzuweisen.

17 Das vorlegende Gericht fragt sich, wie Art. 105 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 2018/1972 auszulegen ist. Ihm zufolge kann diese Bestimmung auf unterschiedliche Weise ausgelegt werden. In diesem Zusammenhang weist es darauf hin, dass diese in Deutschland vielfach so ausgelegt werde, dass sie dem Anbieter ein einseitiges Änderungsrecht kraft Gesetzes einräume. Möglich sei aber auch eine gegenteilige Auslegung, wonach diese Bestimmung lediglich die Rechtsfolgen eines anderweitig geregelten einseitigen Änderungsrechts des Anbieters regele.

18 Unter diesen Umständen hat das Oberlandesgericht Düsseldorf beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Ist Art. 105 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 2018/1972 dahin auszulegen, dass den Anbietern anderer öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste als nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste das Recht eingeräumt wird, die Vertragsbedingungen kraft Gesetzes einseitig zu ändern, und die Endkunden im Gegenzug hierzu ein Sonderkündigungsrecht erhalten, oder setzt die Vorschrift ein bereits aus anderen Gründen bestehendes Recht der Anbieter, die Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, voraus und regelt lediglich das sich daraus ergebende Sonderkündigungsrecht des Endkunden?

Zur Vorlagefrage

Mit seiner einzigen Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 105 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 2018/1972 dahin auszulegen ist, dass er den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste das Recht verleiht, die Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, oder ob er das Bestehen eines solchen Rechts voraussetzt und lediglich das Kündigungsrecht regelt, das den Endnutzern dann zuerkannt wird, wenn der Anbieter ein solches einseitiges Änderungsrecht ausgeübt hat. 19

Nach ständiger Rechtsprechung ist bei der Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts nicht nur deren Wortlaut zu berücksichtigen, sondern es sind auch der Zusammenhang, in dem sie steht, und die Ziele, die mit der Regelung verfolgt werden, zu der sie gehört, zu berücksichtigen (Urteile vom 17. November 1983, Merck, 292/82, EU:C:1983:335, Rn. 12, und vom 12. März 2026, Magyar Telekom, C-514/24, EU:C:2026:184 [= WRP 2026, 608], Rn. 30 sowie die dort genannte Rechtsprechung). 20

Erstens sieht Art. 105 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 2018/1972 vor, dass die Endnutzer bei Bekanntgabe von Änderungen der Vertragsbedingungen, die der Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste vorschlägt, das Recht haben, ihren Vertrag ohne zusätzliche Kosten zu kündigen. Nach dieser Bestimmung steht ihnen dieses Recht jedoch nicht zu, wenn die vorgeschlagenen Änderungen ausschließlich zu ihrem Vorteil sind, rein administrativer Art sind und keine negativen Auswirkungen auf die Endnutzer haben oder unmittelbar durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben sind. 21

Im 275. Erwägungsgrund der Richtlinie heißt es in diesem Sinne, dass der Endnutzer bei jeder Änderung der Vertragsbedingungen durch den Anbieter den Vertrag vorbehaltlich der in der vorstehenden Randnummer genannten Ausnahmen ohne Kosten kündigen können sollte. 22

Aus dem Wortlaut von Art. 105 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie ergibt sich im Licht dieses 275. Erwägungsgrundes somit, dass mit dieser Bestimmung geregelt wird, welche Folgen für den Endnutzer aus einer vom Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste vorgeschlagenen Änderung von Vertragsbedingungen resultieren. Die fragliche Bestimmung sieht eine Fallkonstellation vor, in der eine solche Änderung ein Recht auf eine kostenfreie Kündigung eröffnet, sowie die Ausnahmen von diesem Recht. Dagegen legt sie weder die Rechtsgrundlage für die einseitige Änderung fest noch die Voraussetzungen, die der Anbieter erfüllen muss, um den Vertrag einseitig ändern zu können. Die genannte Bestimmung setzt somit das Bestehen eines solchen Rechts voraus, ohne es zu verleihen. 23

Zweitens wird diese Auslegung durch den Kontext bestätigt, in den sich Art. 105 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 2018/1972 einfügt. 24

Die in Art. 105 („Vertragslaufzeit und -kündigung“) dieser Richtlinie, der zu deren Titel III („Endnutzerrechte“) gehört, vorgesehene allgemeine Vorschrift soll nämlich vor allem die unterschiedlichen Fallkonstellationen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts der Endnutzer auf Kündigung ihrer Verträge regeln. Dieser Art. 105 regelt dagegen nicht die Rechte der Anbieter und verleiht ihnen erst recht kein einseitiges Änderungsrecht. 25

Zudem bewirkt nach Art. 101 der Richtlinie 2018/1972 deren Art. 105 eine vollständige Harmonisierung nur insoweit, als die- 26

ser Art. 105 den Schutz der Endnutzer und nicht den der Anbieter betrifft. Ebenso heißt es im 257. Erwägungsgrund der Richtlinie, dass sich diese vollständige Harmonisierung auf die Angelegenheiten beschränken sollte, die von den Bestimmungen dieser Richtlinie über die Endnutzerrechte erfasst werden.

27 Des Weiteren unterliegen nach dem 258. Erwägungsgrund der Richtlinie 2018/1972 Verbrauchertransaktionen im Zusammenhang mit elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten den Anforderungen geltender unionsrechtlicher Verbraucherschutzvorschriften für Verträge, insbesondere der Richtlinie 93/13 und der Richtlinie 2011/83.

28 In dieser Hinsicht nennt Nr. 1 Buchst. j des Anhangs der Richtlinie 93/13 unter den Klauseln, die in Anwendung von Art. 3 Abs. 1 und 3 dieser Richtlinie für missbräuchlich erklärt werden können, diejenigen, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass der Gewerbetreibende die Vertragsklauseln einseitig ohne triftigen und im Vertrag aufgeführten Grund ändern kann. In Nr. 2 Buchst. b dieses Anhangs wird jedoch präzisiert, dass Nr. 1 Buchst. j Klauseln nicht entgegensteht, durch die sich der Gewerbetreibende das Recht vorbehält, einseitig die Bedingungen eines unbefristeten Vertrages zu ändern, sofern er den Verbraucher hiervon rechtzeitig in Kenntnis setzt und diesem die Möglichkeit gibt, den Vertrag zu kündigen.

29 Daraus folgt, dass die Voraussetzungen, unter denen sich der Anbieter eine einseitige Änderungsbefugnis vorbehalten kann, unter die Richtlinie 93/13 und nicht unter die Richtlinie 2018/1972 fallen. Nach Art. 8 der Richtlinie 93/13 können die Mitgliedstaaten außerdem mit dem AEU-Vertrag vereinbare strengere Bestimmungen erlassen oder beibehalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten.

30 Folglich bestätigt die Analyse des Kontexts die wörtliche Auslegung von Art. 105 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 2018/1972, wonach diese Bestimmung den Anbietern kein Recht zur einseitigen Vertragsänderung verleiht, sondern das Bestehen eines solchen Rechts nach anderen anwendbaren Vorschriften voraussetzt. Daher unterliegt die Ausübung eines solchen Änderungsrechts weiterhin den Voraussetzungen und Anforderungen, die sich aus dem Unionsrecht und dem nationalen Recht auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes ergeben.

31 In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs eine Klausel zur einseitigen Änderung zwar einem berechtigten Interesse des Anbieters entsprechen kann, sie aber dennoch den Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz genügen muss, die sich insbesondere aus der Richtlinie 93/13 ergeben (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 21. März 2013, RWE Vertrieb, C-92/11, EU:C:2013:180, Rn. 46 und 47).

32 Diese Auslegung wird durch den 276. Erwägungsgrund der Richtlinie 2018/1972 bestätigt, in dem es heißt, dass die Bestimmungen über die Vertragskündigung sonstige Bestimmungen der Union oder des nationalen Rechts nicht berühren, die regeln, aus welchen Gründen Diensteanbieter oder Endnutzer Verträge kündigen oder unter welchen Voraussetzungen sie Vertragsbedingungen ändern dürfen.

33 Drittens und letztens steht die oben in Rn. 30 zugrunde gelegte Auslegung in Einklang mit dem in Art. 3 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2018/1972 genannten Ziel des Schutzes der Endnutzer. Der besondere Schutz, den die Richtlinie ihnen in Bezug auf die Kündigung von Verträgen gewährt, tritt somit zu den Garantien hinzu, die sich aus anderen Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts ergeben, die auf Vertragsänderungen anwendbar sind. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der Endnutzer, da er in einem Vertragsverhältnis mit dem Gewerbetreibenden eine schwächere Partei ist, einen erhöhten Schutz genießen sollte. Die Wirksamkeit eines solchen Schutzes könnte nur durch die Gesamtheit der durch die unterschiedlichen Regelungen festgelegten Maßnahmen gewährleistet werden. Diese Feststellung wird auch im 276. Erwägungsgrund dieser Richtlinie bestätigt, wonach die Bestimmungen über die Vertragskündigung sonstige Bestimmungen der Union oder des nationalen Rechts nicht berühren sollten.

34 Bei einer Auslegung, nach der Art. 105 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 2018/1972 für sich genommen den Anbietern ein einseitiges Änderungsrecht verliehe, könnte indes die Ausübung dieses Rechts den in den allgemeinen Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts zum Verbraucherschutz vorgesehenen Voraussetzungen entzogen werden. Eine solche Auslegung liefe sowohl dem mit dieser Richtlinie verfolgten Ziel als auch ihrem 276. Erwägungsgrund zuwider; sie kann daher nicht zugrunde gelegt werden.

35 Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 105 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 2018/1972 dahin auszulegen ist, dass er den Anbietern anderer öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste als nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste nicht das Recht verleiht, die Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, sondern das Bestehen eines solchen Rechts nach anderen anwendbaren Vorschriften voraussetzt und lediglich das Kündigungsrecht regelt, das den Endnutzern dann zuerkannt wird, wenn der Anbieter unbeschadet der insoweit im Unionsrecht und im nationalen Recht auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes vorgesehenen Voraussetzungen und Anforderungen das einseitige Änderungsrecht ausübt. (…)

KOMMENTAR

1 Die Befugnis zur einseitigen Änderung einer vertraglichen Vereinbarung birgt das Potential, den dort gefundenen Interessenausgleich nachträglich aus dem Gleichgewicht zu bringen. In Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist daher die Vereinbarung eines solchen Änderungsrechts in Bezug auf die vom Verwender versprochene Leistung nach § 308 Nr. 4 BGB grundsätzlich unwirksam. Etwas anderes gilt nur, wenn ein solches Änderungsrecht unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist (oder § 308 Nr. 4 BGB nach § 310 BGB von vornherein nicht anwendbar ist). Sofern sich das einseitige Änderungsrecht auf Leistungen des anderen Vertragsteils bezieht, ist es nach § 309 Nr. 1 BGB unwirksam, sofern es um kurzfristige Preiserhöhungen bei einmaligem Bezug von Waren oder Leistungen geht, ansonsten – und stets bei Dauerschuldverhältnissen – an § 307 BGB zu messen (OLG Düsseldorf, 26.09.2024 – 20 U 35/24, CR 2024, 828, 829 Rn. 19).

2 Im Telekommunikationssektor stellte sich nach der umfassenden Novelle des Rechtsrahmens in den Jahren 2018 und 2021 allerdings die Frage, ob die AGB-rechtliche Überprüfung eines solchen Änderungsrechts unionsrechtlich ausgeschlossen ist. Die Begründung dieser These lief im Kern darauf hinaus, dass Art. 105 Abs. 4 UAbs. 1 der Kommunikationskodex-RL (EU) 2018/1972 (implizit) ein Recht von Telekommunikationsanbietern vorsehe, Vertragsbedingungen einseitig zu ändern (*Kiparski,* in: Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, 53. Edition, Stand: 01.02.2026, § 57 TKG Rn. 1a; *ders.*, CR 2019, 179, 186 Rn. 42). Hierfür werde dem Endnutzer zum

Ausgleich ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Angesichts der vollharmonisierenden Wirkung der Richtlinie sei ein darüber hinausgehender Schutz der Endnutzer auf Grundlage des mitgliedstaatlichen Rechts ausgeschlossen (zum Ganzen LG Düsseldorf, 17.01.2024 – 12 O 299/22, NRWE, Rn. 36). Bereits in Bezug auf die Vorgängerregelung in Art. 20 Abs. 2 S. 1 der Universaldienst-RL 2002/22/EG i. d. F. der Änderungs-RL 2009/136/EG wurde z. T. in diesem Sinne eine Gesetzesbestimmung zur Ermöglichung einseitiger Vertragsänderungen für erforderlich erachtet (siehe OLG Frankfurt a. M., 09.04.2020 – 1 U 46/19, K&R 2020, 544, 546).

3 Der EuGH hat diese Lesart des EU-Telekommunikationsrechts nun in einem Vorabentscheidungsverfahren aus Deutschland (OLG Düsseldorf, 26.09.2024 – 20 U 35/24, CR 2024, 828) mit deutlichen Worten und überzeugender Begründung zurückgewiesen (siehe bereits OLG Koblenz, 29.01.2026 – 2 U 603/24, juris, Rn. 30).

4 Der Wortlaut von Art. 105 Abs. 4 UAbs. 1 der Kommunikationskodex-RL (EU) 2018/1972 beziehe sich nur auf die Folgen einer einseitigen Vertragsänderung, setze das Bestehen eines solchen Rechts also voraus, räume es dem Anbieter selbst aber nicht ein (Rn. 21 ff. der hier vorstehend abgedruckten Entscheidung, alle nachfolgenden Rn. ohne nähere Bezeichnung beziehen sich hierauf).

5 Das werde durch die Gesetzessystematik bestätigt, da Art. 105 der Kommunikationskodex-RL (EU) 2018/1972 vor allem Regelungen enthalte, die sich auf die Ausübung des Kündigungsrechts der Endnutzer beziehen, nicht aber auf Rechte der Anbieter (Rn. 25). Auch die Vorgabe zur Vollharmonisierung in Art. 101 Abs. 1 der Kommunikationskodex-RL (EU) 2018/1972 und Erwägungsgrund 257 machten deutlich, dass es in den Vorschriften nur um „Bestimmungen zum Schutz der Endnutzer" geht, nicht aber um Vorschriften zum Schutz der Anbieter (Rn. 26). Dementsprechend sähen die Erwägungsgründe 258 und 276 der Kommunikationskodex-RL (EU) 2018/1972 vor, dass Telekommunikationsverträge weiterhin den Verbraucherschutzvorschriften des Unionsrechts unterliegen und die Bestimmungen über die Vertragskündigung sonstige Regelungen in Bezug auf die Voraussetzungen für Vertragsänderungen nicht berühren (Rn. 27 und 32).

6 Zu guter Letzt spreche auch der auf eine Stärkung des Schutzes der Endnutzer zielende Regelungszweck gegen die Annahme, Art. 105 Abs. 4 UAbs. 1 der Kommunikationskodex-RL (EU) 2018/1972 verleihe Anbietern ein einseitiges Änderungsrecht und entziehe damit dessen Ausübung den verbraucherschützenden Anforderungen des allgemeinen Unionsrechts und des nationalen Rechts (Rn. 33 f.).

7 Die unter Bezugnahme auf das Vorabentscheidungsverfahren ausgesetzten Gerichtsverfahren (etwa BGH, 08.05.2025 – III ZR 56/24; OLG Hamm, 28.11.2025 – I-12 VKI 1/23) können damit nun fortgesetzt werden. Für das konkrete Ausgangsverfahren selbst wird die Entscheidung des EuGH zur Folge haben, dass die dort streitgegenständliche Klausel den AGB-rechtlichen Vorgaben standhalten muss. Zwar hatte das in erster Instanz angerufene Landgericht hilfsweise auch (zu Unrecht nur) den Maßstab des § 308 Nr. 4 BGB angelegt und das in den AGB des Anbieters vorgesehene einseitige Änderungsrecht auch unter dieser Voraussetzung für zulässig erachtet, da es durch das in § 57 Abs. 1 S. 1 TKG vorgesehene Sonderkündigungsrecht dem Endnutzer zumutbar sei (LG Düsseldorf, 17.01.2024 – 12 O 299/22, NRWE, Rn. 36).

8 Das vorlegende Oberlandesgericht hat jedoch bereits deutlich gemacht, dass es dies nicht als ausreichend erachtet. Zugleich sei § 308 Nr. 4 BGB als überschießend auch auf Dauerschuldverhältnisse anwendbare Umsetzung von Anhang Nr. 1 lit. j der Klausel-RL 93/13/EWG im Sinne dieser unionsrechtlichen Vorgabe auszulegen. Das einseitige Recht des Unternehmens zur Änderung seiner Leistungspflichten könne daher in AGB nur vorgesehen werden, wenn hierfür triftige Gründe bestehen und diese in den AGB benannt werden, was vorliegend nicht der Fall sei (zum Ganzen OLG Düsseldorf, 26.09.2024 – 20 U 35/24, CR 2024, 828, 829 f. Rn. 18, 20). Und Preisänderungsklauseln in Dauerschuldverhältnissen seien nach § 307 (Abs. 1) BGB nur zulässig, wenn Grund und Umfang umfassend konkretisiert werden, was die pauschale Klausel im vorliegenden Fall ebenfalls nicht leiste (OLG Düsseldorf, 26.09.2024 – 20 U 35/24, CR 2024, 828, 829 f. Rn. 19 f.).

9 Insoweit hat der EuGH in seiner aktuellen Entscheidung darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen, unter denen sich ein Telekommunikationsanbieter eine einseitige Änderungsbefugnis vorbehalten kann, nach der Klausel-RL 93/13/EWG zu beurteilen seien (Rn. 27, 29). Dabei könne ein einseitiges Änderungsrecht zwar durchaus einem berechtigten Interesse des Anbieters entsprechen, müsse aber dennoch den sich insbesondere aus (Art. 3 und 5) dieser Richtlinie ergebenden Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz genügen (Rn. 31). Zugleich hat der EuGH bekräftigt, dass nach Art. 8 der Klausel-RL 93/13/EWG mitgliedstaatliche Anforderungen zulässig sind, die ein strengeres Verbraucherschutzniveau vorsehen als diese Richtlinie (Rn. 29). Das stützt den Ansatz des Oberlandesgerichts, das der Begrenzung des Anwendungsbereichs von Anhang Nr. 1 lit. j der Klausel-RL 93/13/EWG durch Anhang Nr. 2 lit. b UAbs. 2 der Richtlinie für § 308 Nr. 4 BGB im Falle von Dauerschuldverhältnissen keine Bedeutung beimisst. Damit dürfte im Einklang mit der Einschätzung des OLG Düsseldorf das bloße Bestehen einer Informationspflicht und eines Sonderkündigungsrechts (§ 57 Abs. 1 und 2 TKG) nicht ausreichen, um eine entsprechende Änderungsklausel AGB-rechtlich abzusichern.

10 Nicht zu verkennen ist jedoch, dass ein erhebliches praktisches Bedürfnis und jedenfalls in Teilen auch berechtigtes Interesse daran besteht, in langjährigen Rechtsbeziehungen wie einem Telekommunikationsvertrag bestimmte Anpassungen an geänderte rechtliche oder tatsächliche Umstände auch ohne Zustimmung des Vertragspartners oder sogar gegen dessen Willen vorzunehmen (vgl. auch EuGH, 26.11.2015 – C-326/14, K&R 2016, 40, 42 Rn. 25; BGH, 10.12.2025 – IV ZR 34/25, juris, Rn. 27). Damit stellt sich die Frage, wie eine solche Klausel ausgestaltet werden kann, ohne gegen § 308 Nr. 4 und § 307 BGB zu verstoßen.

11 Insoweit müssen – mit der Auffassung des OLG Düsseldorf – triftige Gründe bestehen und diese in den AGB auch genannt werden, soweit die Leistungen des Telekommunikationsunternehmens betroffen sind (allgemein ebenso etwa BGH, 23.01.2026 – V ZR 91/25, juris, Rn. 19; eine hinreichend deutliche Erkennbarkeit ausreichen lassend BGH, 21.10.2025 – X ZR 39/25, N&R 2026, 183, 186 Rn. 75 ff.). Das dürfte ohne Weiteres für die drei Fallgruppen gelten, in denen § 57 Abs. 1 S. 1 TKG sogar das gesetzliche Sonderkündigungsrecht ausschließt, das ansonsten bei einseitigen Vertragsänderungen vorgesehen ist. Hierbei handelt es sich um Änderungen, die (1) ausschließlich zum Vorteil des Vertragspartners, (2) rein administrativer Art ohne negative Auswirkungen auf den Vertragspartner oder (3) unmittelbar und unbedingt durch das Inkrafttreten oder die Änderung einer Vorschrift vorgeschrieben sind (zu Letzterem EuGH, 12.03.2026 – C-514/24, WRP 2026, 608, 610 Rn. 33). In diesen Fällen werden entweder schon keine relevanten Interessen des Vertragspartners beeinträchtigt oder die Änderungen setzen nur neue rechtliche Vorgaben um, so dass sie dem Vertragspartner zuzumuten sind (*Neumann,* Telekommunikationsrecht kompakt, Bd. 2,

2023, S. 61). Telekommunikationsanbietern dürfte es daher ohne Verstoß gegen die AGB-rechtlichen Vorgaben möglich sein, für diese – ausdrücklich zu benennenden – Konstellationen einseitige Änderungsrechte in ihren AGB vorzusehen. Aber auch weitergehende Änderungsrechte in Bezug auf die geschuldeten Leistungen sind nicht per se ausgeschlossen, wenn für sie triftige Gründe vorliegen.

12 Geht es stattdessen um die Gegenleistung des Endnutzers in Form des von ihm zu zahlenden Entgelts, bedarf es zumindest einer transparenten Darstellung von Anlass und Modus der Änderung anhand klarer und verständlicher Kriterien (vgl. EuGH, 21.03.2013 – C-92/11, EWS 2013, 193, 197 Rn. 49). Auch muss ein entsprechendes Änderungsrecht materiellen Anforderungen genügen und darf dem Verwender insbesondere nicht die Möglichkeit einräumen, nicht nur eine Gewinnschmälerung zu vermeiden, sondern auch einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen (siehe insgesamt etwa BGH, 25.11.2015 – VIII ZR 360/14, N&R 2016, 115, 116 ff. Rn. 11 ff.). Eine solche Klausel, die das Telekommunikationsunternehmen zu entsprechenden Entgeltanpassungen berechtigt, ist schließlich von einer Klausel abzugrenzen, die eine automatische Anpassung des Entgelts nach Maßgabe bestimmter klarer, präziser und öffentlich zugänglicher objektiver Faktoren (wie etwa eines von einer staatlichen Stelle ermittelten Verbraucherpreisindex) vorsieht. Eine solche Klausel muss zwar auch den AGB-rechtlichen Vorgaben genügen. Sie enthält aber kein Recht zur Änderung der Vertragsbedingungen, das Art. 105 Abs. 4 der Kommunikationskodex-RL (EU) 2018/1972 und § 57 Abs. 1 und 2 TKG unterfiele (vgl. zur unionalen Vorgängerregelung in Art. 20 Abs. 2 der Universaldienst-RL 2002/22/EG EuGH, 26.11.2015 – C-326/14, K&R 2016, 40, 42 Rn. 27 f.).

13 Ausgehend von dem aktuell vorliegenden Entwurf (COM (2026) 16 final) dürfte die hier besprochene Entscheidung des EuGH schließlich auch unter einer künftigen Verordnung über digitale Netze („Digital Networks Act", DNA) relevant bleiben (siehe dazu *Neumann*, kochneumann.de-Blogbeitrag „EuGH: kein einseitiges Kündigungsrecht für Telekommunikationsanbieter aus EU-Recht" v. 14.9.2026, unter III.). Spannend bleibt daher insbesondere, ob den Ausführungen des Gerichtshofs eine grundsätzliche Aussage zur Reichweite der Vollharmonisierung im Bereich des Telekommunikationskundenschutzrechts entnommen werden kann. Zwar schließt dieser – im DNA-Entwurf sogar noch vertiefte – Regelungsansatz mitgliedstaatliche Bestimmungen aus, die von den Vorgaben des EU-Telekommunikationsrechts abweichen, einschließlich strengerer oder weniger strenger Bestimmungen zur Gewährleistung eines anderen Schutzniveaus (siehe bereits Art. 101 Abs. 1 der Kommunikationskodex-RL (EU) 2018/1972). Der EuGH stellte jedoch fest, dass angesichts der allgemeinen Zielvorgabe des EU-Rechtsrahmens für die elektronischen Kommunikation, die Endnutzer zu schützen, der besondere Schutz, den ihnen dieser Rechtsrahmen in Bezug auf die Kündigung von Verträgen anlässlich einer Vertragsänderung gewährt, zu den Garantien hinzutritt, die sich aus anderen anwendbaren Rechtsvorschriften ergeben (Rn. 33). Die Vollharmonisierung des Telekommunikationskundenschutzrechts ist danach also auf die dort explizit geregelten Aspekte beschränkt und der so EU-weit harmonisierte Schutz wird durch die allgemeinen Vorschriften in Bezug auf weitere Aspekte der Vertragsbeziehungen ergänzt. Für die auf EU-weit einheitliche Regelungen hoffenden Anbieter ist das eine eher ernüchternde Klarstellung, aus Sicht des Verbraucherschutzes aber zu begrüßen.

*RA Andreas Neumann, Bonn**

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 1490.

Zivilrecht/Verbraucherrecht

PL u.a./Gexx aeroSol

RL 2011/83/EU Art. 2 Nr. 8 Buchst. a

EuGH, Urteil vom 24.09.2026 – C-381/25
ECLI:EU:C:2026:793

Art. 2 Nr. 8 Buchst. a der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Vertrag, den der Verbraucher bei körperlicher Anwesenheit des Unternehmers und an einem anderen Ort als in dessen Geschäftsräumen abschließt, indem er das Angebot annimmt, das ihm der Unternehmer zuvor zugesandt hatte, ein „außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossener Vertrag" im Sinne dieser Bestimmung ist.

Urteil

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 2 Nr. 8 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011, L 304, S. 64) in der durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (ABl. 2019, L 328, S. 7) geänderten Fassung (im Folgenden: Richtlinie 2011/83). 1

Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen PL und GQ, zwei Verbrauchern, und der Gexx aeroSol GmbH, einer Gesellschaft deutschen Rechts, wegen der Rückzahlung einer im Rahmen eines Vertrags über die Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage geleisteten Anzahlung. 2

Rechtlicher Rahmen

(…)

Ausgangsrechtsstreit und Vorlagefragen

Gexx aeroSol ist eine Gesellschaft, die Dienstleistungen der Planung, Installation und Wartung integrierter Energiesysteme anbietet, die sich auf die Sonnenenergie konzentrieren. 9

Am 8. April 2022 erhielten PL und GQ, zwei Verbraucher, von Gexx aeroSol ein Angebot über die Lieferung und die Installation einer Photovoltaikanlage einschließlich Batteriespeicher und Zubehör zugeschickt. 10

Am 31. Mai 2022 unterzeichneten PL und GQ dieses Angebot auf ihrem privaten Grundstück bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Vertreterin von Gexx aeroSol (im Folgenden: fraglicher Vertrag). 11

Am 8. November 2022 stellte Gexx aeroSol eine Abschlagsrechnung über 6 479,31 Euro, die von PL und GQ bezahlt wurde. 12